

3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine **Ausfertigung der Niederschrift** über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
4. die erforderliche Zahl von **Unterstützungsunterschriften** nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Punkt 2.5 Nr. 2. und 3.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

3. Aufstellung von Parteibewerbern

- 3.1 **Als Bewerber einer Partei** kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemeine für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
- 3.2 Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- 3.3 Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Verbände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- 3.4 Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.
- 3.5 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind.

Auerbach, den 04. 05. 2009

Panzert
Kreiswahlleiterin

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Friedrichsgrün (5407):
727/1, 730, 731/1, 732/1, 738/6, 738/7, und 740/1
Gemarkung Hammerbrücke (5406):
304, 305/1, 442/17, 469/2, 469/5, 469/6, 469/8, 469/11, 469/13, 469/15, 469a, 471/1, 471a, 545, 546/24, 550a, 565c, 565e, 566, 593 und 594

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung der Angabe der Flächengröße
3. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
4. Änderung der Angaben zur Nutzung

Die Änderungen erfolgten aufgrund der Übernahme einer Katastervermessung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Kuhn aus Reichenbach (Schlussvermessung der Kreisstraße 7830 – Falkensteiner Straße).

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 4 des SächsVermGeoG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermGeoG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermGeoG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 5406-124 bis 141 und 5407-117 bis 119 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 25. 05. 2009 bis zum 26. 06. 2009
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen (Telefon: 03741/392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de) stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung. Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den 05. 05. 2009

Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Klingenthal (5408):
519/2, 619, 620, 656, 657, 658, 658a, 691, 768, 773, 776/2, 789, 880, 896/3, 896/7, 896/8, 896/12, 1217, 1218, 1233, 1234/2 und 1236
Gemarkung Oberzwota (5428):
1n, 8 und 86
Gemarkung Zwota (5427):
2a, 3, 7i, 10a, 50e, 50f, 50h, 59, 108/1, 108c, 108d, 108e, 109, 109a, 110, 110b, 110c, 116/1, 116a, 118, 118a, 118c, 118d, 119/1, 121, 123f, 128, 129b, 274b, 277/3, 277e, 278a, 278b, 281, 281a, 282, 465/7, 465/8, 781/3, 843/2, 843/6, 843/8, 870, 1049, 1113/1, 1115, 1116, 1181/1 und 1183/1

Art der Änderung

1. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
2. Teilweise Änderung der Angaben zur Nutzung

Die Änderung der Daten erfolgte aufgrund der Anpassung des Liegenschaftskatasters an die offiziellen Gewässerzeichnungen. In diesem Zusammenhang wurde bei einzelnen Flurstücken die im Liegenschaftsbuch nachgewiesene Nutzung der Flurstücke an deren Darstellung in der Liegenschaftskarte angepasst.

Wir weisen darauf hin, dass der Nachweis der Gebäude und der Nutzung von der Örtlichkeit abweichen kann, solange der Gebäudebestand und die Nutzung des Flurstückes nicht vor Ort aufgemessen wurden.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 4 des SächsVermGeoG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermGeoG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermGeoG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 5408-308 und 309, 5427-164 bis 168 sowie 5428-33 und 34 über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 25. 05. 2009 bis zum 26. 06. 2009
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen (Telefon: 03741/392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de) stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten